STADT HERZOGENRATH
Der Bürgermeister

Vorlage	Drucksachen-Nr: **V/2023/100-E01**
Erstellt durch: Amt 20 - Kämmerei	Status: öffentlich

Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Beratungsfolge: **TOP:__**

Datum	Gremium	Einst.	Ja	Nein	Enth.
18.04.2023	Rat der Stadt Herzogenrath				

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):
Siehe Sachverhalt.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

[X] keine Auswirkungen

[ ] positive Auswirkungen

[ ] negative Auswirkungen

Kurze Erläuterung (1-3 Sätze – Um welche Auswirkungen handelt es sich? Sind diese erheblich oder gering? Wenn die Auswirkungen negativ sind, bestehen alternative Handlungsmöglichkeiten?): ---

Sachverhalt:

Der am 31.01.2023 aufgestellte und am 01.02.2023 bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wurde in der Sitzung des Stadtrates am 14.02.2023 eingebracht und allen Stadtverordneten zugestellt.

Am 28.03.2023 wurde der Haushaltsplan in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (HuFa) mit dem Ergebnis vorberaten, dem Stadtrat den Beschluss der Haushaltssatzung 2023 mit den in der Sitzung beschlossenen Änderungen und absehbaren Personalkostenmehraufwendungen aus den Tarifverhandlungen, zu empfehlen.

Alle in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses beschlossenen Änderungen wurden in die anliegende Haushaltssatzung eingearbeitet. Darüber hinaus wurden höhere Personalaufwendungen aufgrund eines – bereits im interfraktionellen Gespräch aufgezeigten - realistisch einzuschätzenden Tarifabschlusses berücksichtigt.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurde von den Fraktionen SPD und Grünen zudem ein erweiterter Beschlussvorschlag vorgetragen. Dieser lautet:

„Der Stadtrat sieht mit großer Besorgnis die Entwicklung der städtischen Finanzen, die unweigerlich in ein pflichtiges HSK führt. Um dieses und die Verschiebung der Lasten auf künftige Generationen zu vermeiden, erklärt der Stadtrat seine Bereitschaft, noch vor Einbringung des Haushaltsentwurfs für 2024 - angelehnt an die Grundsätze eines freiwilligen HSK - Maßnahmen und Beschränkungen für die zukünftigen Haushalte zu beschließen, die dafür sorgen, das strukturelle Defizit deutlich zu verringern. Deshalb wird die Verwaltung beauftragt, schnellstmöglich eine Vorschlagsliste substanzieller Maßnahmen, insbesondere solcher, die die finanziellen Lasten für die Zukunft reduzieren, zu erstellen und diese dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.“

Über diese Erweiterung ist in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses nicht abgestimmt worden, da einzelne Fraktionen noch Beratungsbedarf hatten. Eine Entscheidung hierzu soll in der Stadtratssitzung getroffen werden.

Nachfolgende Änderungen im Haushaltsplan haben sich noch durch das Beratungsergebnis des Haupt- und Finanzausschusses ergeben:

Konsumtiv:

Produkt 1661110 „Steuern, allgem. Zuweisungen, allgemeine Umlagen“
Sachkonto 459120 „Andere sonstige ordentl. Erträge (vermischte Ert.)“

Änderung:

2023 von 600 € (Entwurf einschl. Veränderungsnachweis) auf	0 €
2024 von 0 € auf	200 €
2025 von 500 € auf	200 €
2026 von 100 € auf	100 €

Begründung für die Änderung:
Mit den hier veranschlagten Ansätzen werden die Gesamterträge im Haushaltsplan nach der Umsetzung der im HuFa gefassten Beschlüsse wieder auf volle 1.000 € geglättet.

Produkt 1661110 „Steuern, allgem. Zuweisungen, allgemeine Umlagen“
Sachkonto 549990 „Sonstige Aufwendungen aus lfd. Verw.tätigkeit“

Änderung:

2023 von 600 € (Entwurf einschl. Veränderungsnachweis) auf	600 €
2024 von 0 € auf	200 €
2025 von 500 € auf	600 €

2026 von 100 € auf 800 €

Begründung für die Änderung:
Mit den hier veranschlagten Ansätzen werden die Gesamtaufwendungen im Haushaltsplan nach der Umsetzung der im HuFa gefassten Beschlüsse wieder auf volle 1.000 € geglättet.

Produkt 1661210 „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“
Sachkonto 491120 „A. O. Ertr. Flü.Ukraine (Isolierung gem. CUIG NRW)“

Änderung:
2023 von 5.292.000 € (Entwurf einschl. Veränderungsnachweis) auf 6.871.600 €
2024 von 8.063.400 € (Entwurf einschl. Veränderungsnachweis) auf 9.607.200 €
2025 von 7.438.200 € (Entwurf einschl. Veränderungsnachweis) auf 8.163.500 €

Begründung für die Änderung:
Anpassung aufgrund der Beschlüsse aus dem HuFa, die Auswirkungen auf die Isolierung haben und zusätzliche Isolierung der erhöhten Personalkosten.

Investitionen und Finanzierungszahlungen:

Lfd. Nr. 50 „Kreditmarktdarlehen“ (Bilanzkonto 321801)

Änderung:
2023 von 37.084.700 € (Entwurf) auf 35.192.700 €
2024 von 26.111.700 € (Entwurf) auf 26.591.700 €
2025 von 3.765.500 € (Entwurf) auf 5.181.500 €

Begründung für die Änderung:
Anpassung des Kreditbedarfs an die durch die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses bedingten Änderungen im investiven Bereich.

Lfd. Nr. 55 „Tilgung Liquiditätskredite“ (Bilanzkonto 331102)

Änderung:
2023 von 90.209.700 € (Entwurf) auf 86.472.800 €
2024 von 91.747.500 € (Entwurf) auf 89.214.200 €
2025 von 92.154.700 € (Entwurf) auf 90.873.400 €
2026 von 96.554.100 € (Entwurf) auf 95.162.100 €

Begründung für die Änderung:
Anpassung des Liquiditätskredites an die durch die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses bedingten Änderungen des Finanzmittelsaldos (investiv und konsumtiv).

Nunmehr ergibt sich folgende Entwicklung für 2023 und die mittelfristige Finanzplanung bis 2026:

	2023 Bisher	2023 Neu	2024	2025	2026
Erträge	154.301.000	158.472.000	165.005.000	167.436.000	164.924.000
Aufwendungen	160.671.000	164.557.000	168.208.000	170.433.000	172.266.000
	-6.370.000	**-6.085.000**	**-3.203.000**	**-2.997.000**	**-7.342.000**
Darin Isolierung NKF-CUIG	5.467.000	9.371.600	9.607.200	8.163.500	0
Defizit ohne Isolierung	-11.837.000	-15.456.600	-12.810.200	-11.160.500	-7.342.000

Nach der vorliegenden Finanzplanung ist nicht vorgesehen, in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren die allgemeine Rücklage um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern (§ 76 I Ziff. 2 GO). Ein struktureller Haushaltsausgleich kann jedoch weiterhin im gesamten Finanzplanungszeitraum nicht dargestellt werden. Dies bedeutet, dass die Stadt kontinuierlich ihr Eigenkapital aufzehrt.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 IV GO ist nach wie vor erforderlich, da die Haushaltssatzung in 2023 eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage vorsieht. Dies ist dadurch bedingt, dass die geplanten Aufwendungen in 2023 noch immer die geplanten Erträge übersteigen und kein Betrag zur Deckung in der Ausgleichsrücklage vorhanden ist.

Nach der Beschlussfassung im Stadtrat wird die Haushaltssatzung mit der Bitte um Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage gemäß § 80 V GO i. V. m. § 75 IV GO bei der Aufsichtsbehörde angezeigt.

Bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023. die unmittelbar nach der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht erfolgen wird, befindet sich die Stadt noch in der vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 GO.

Rechtliche Grundlagen:
§§ 59 II, 75 IV, 80, 82 GO NRW,
§ 4 NKF-CUIG

Anlage/n:
Haushaltssatzung 2023

Haushaltssatzung der Stadt Herzogenrath für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14), geändert worden ist, hat das Vertretungsorgan der Stadt Herzogenrath mit Beschluss vom … folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	158.472.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	165.057.000 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	500.000 €
somit auf	164.557.000 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	139.543.200 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	150.920.400 €
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 500.000 € im Ergebnisplan)	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.450.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	45.643.500 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	135.202.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	88.632.800 €

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

In den Teilplänen der Produktbereiche 01 bis 06 und 08 bis 15 mit Ausnahme der Produkte 0531310 „Flüchtlingshilfen“, 0537510 „Soziale Einrichtungen für Asylbewerber“ und 0636310 „Sonstige Leistungen für junge Menschen und ihre Familien“

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

35.192.700 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

19.642.100 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

6.085.000 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

100.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Deklaratorisch: Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	325 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	650 v. H.
2.	Gewerbesteuer auf	485 v. H.

§ 7

(entfällt)

§ 8

(1) Die im namentlichen Stellenplan für Tariflich Beschäftigte sowie Beamtinnen und Beamte enthaltenen **KU-Vermerke** gelten mit der Maßgabe, dass diese Stellen beim Ausscheiden der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber in Stellen einer niedrigeren Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe umgewandelt werden.

(2) Die im namentlichen Stellenplan für Tariflich Beschäftigte sowie Beamtinnen und Beamte ausgewiesenen **KW-Vermerke** besagen, dass diese Stellen beim Ausscheiden bzw. beim Wechsel von der Arbeitsphase in die Freistellungsphase innerhalb des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses wegfallen. Nur im begründeten Ausnahmefall nach Entscheidung des Verwaltungsvorstandes/ Bürgermeisters ist eine Stellennachbesetzung (auch anteilig) möglich. Die Stellenreduzierung ist durch Umstrukturierung/ Umorganisation auch mittelbar innerhalb der gleichen Organisationseinheit möglich.

(3) Zur Schaffung unterjähriger flexibler Handlungsmöglichkeiten bei der Wiederbesetzung von Stellen wird die Möglichkeit eröffnet, Beamtenstellen vorübergehend mit Tarifbeschäftigten zu besetzen und umgekehrt auch Beamte vorübergehend auf Stellen von Tarifbeschäftigten zu führen.

§ 9

Regelungen zur flexiblen Haushaltsführung

1. Bildung von Budgets

Zur flexiblen Haushaltsausführung werden mehrere Produkte zu Budgets zusammengefasst. § 14 KomHVO bleibt unberührt.
Die Budgetbildung ist dem Haushaltsplan unter „Budgetierung der einzelnen Produkte“ zu entnehmen. § 14 KomHVO bleibt unberührt.

Innerhalb der Budgets werden die Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit zusammengefasst.

Die konsumtiven Auszahlungen bilden in ihrer Gesamtheit ein Budget.

In den Budgets ist jeweils die Gesamtsumme der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Das gleiche gilt auch für die Einzahlungen und Auszahlungen.

Die Ämter haben sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung ihrer Budgets nicht zu einer Verschlechterung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führt.

Es wird darüber hinaus bestimmt, dass bei einer vorliegenden Zweckbindung Mehrerträge die Ermächtigungen für die entsprechenden Aufwendungen erhöhen. Bei Mindererträgen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen.
Gleichfalls dürfen zweckgebundene Mehreinzahlungen bei investiven Maßnahmen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

Zentrale Bewirtschaftung
Als Ausnahmen zur o.a. Budgetbildung werden im Zuge einer flexiblen Haushaltsbewirtschaftung folgende Aufwendungsarten, die produktübergreifend einen Deckungsring bilden, zentral bewirtschaftet:

a) Personalaufwendungen
Die Personalaufwendungen bilden produktübergreifend einen Deckungsring der Gesamtaufwendungen.
b) Telefon- und Postgebühren
c) Interne Leistungsverrechnungen
d) Gebäudeunterhaltung, Energiekosten sowie Abgaben und Versicherungen

2. Verpflichtungsermächtigungen
Einzelne Verpflichtungsermächtigungen können auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.
Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf hierbei jedoch nicht überschritten werden, anderenfalls ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu beschließen.

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
Als unerheblich im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn Sie im Einzelfall den jeweiligen Haushaltsansatz um nicht mehr als 40.000 € übersteigen, gleiches gilt sinngemäß für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen. Folgendes ist zu beachten:

- Die Erheblichkeitsgrenze gilt für einzelne Investitions- bzw. Rückstellungsmaßnahmen.

- Bei zahlungswirksamen Aufwendungen gilt die Erheblichkeitsgrenze für das jeweilige Aufwandskonto.

- § 14 KomHVO bleibt unberührt.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (Innere Verrechnungen, Spendenverwendungen, Durchlaufende Gelder u.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen, wie z. B. Abschreibungen - dazu zählen auch unterjährige Abschreibungen auf Forderungen -, gelten als unerheblich.

Mehraufwendungen und -auszahlungen bei den Sachkonten „Gewerbesteuerumlage“ und „Beteiligung Fonds Deutsche Einheit (Erhöhung Gewerbesteuerumlage)“ gelten als unerheblich, wenn sie durch höhere Gewerbesteuererträge bzw. -einzahlungen gedeckt sind.

Mehraufwendungen und -auszahlungen beim Sachkonto „Städteregionsumlage“ gelten als unerheblich, wenn sie durch höhere Schlüsselzuweisungen gedeckt sind.

Über- und außerplanmäßige Personalaufwendungen und -auszahlungen bei einzelnen Produkten gelten als unerheblich, solange die geplanten Gesamtpersonalaufwendungen/ -auszahlungen nicht überschritten werden.

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch das reine Umnummerieren von Sachkonten entstehen (z. B. unterjährige Änderungen durch Information und Technik NRW oder Änderung der Zuordnung/ des Sachkontos von Aufwendungen) und keine Ansatzerhöhung, also zusätzliche Belastung, zur Folge haben, gelten als unerheblich.

Außerplanmäßige Auszahlungen, die durch Nachaktivierungen entstehen, gelten als unerheblich, sofern auf dem ursprünglichen Sachkonto bei der entsprechenden Investition ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch Verschiebungen zwischen dem investiven und konsumtiven Bereich aufgrund des zweiten NKF-Weiterentwicklungsgesetzes entstehen, gelten als unerheblich, sofern die Deckung im investiven bzw. konsumtiven Bereich jeweils im gleichen Jahr gewährleistet ist.

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 40.000 € entscheidet grundsätzlich der Kämmerer, im Vertretungsfall der Bürgermeister beziehungsweise der Technische Beigeordnete. Diese über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Stadtrat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen mit Ausnahme von Einzelmaßnahmen, die ein Volumen von 3.000,00 € unterschreiten, bei denen auf eine detaillierte Darstellung verzichtet werden kann.

4. Nachtragssatzung/ Nachtragshaushalt

Eine Nachtragssatzung ist unverzüglich aufzustellen, wenn

1. im Ergebnisplan ohne ein geplantes Jahresdefizit ein Jahresfehlbetrag von mehr als 5 % des Gesamthaushaltsvolumens der Erträge und Aufwendungen entstehen wird,

2. ein geplantes Jahresdefizit im Ergebnisplan um mehr als 5% der geplanten Gesamtaufwendungen überschritten wird,

3. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen im Ergebnisplan bezogen auf einzelne Haushaltspositionen in Höhe von über 3% im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen geleistet werden müssen,

4. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen in Einzahlung und Auszahlung saldiert den Gesamtbetrag von 2.000.000 € übersteigen.

Über-/ außerplanmäßige Darlehenstilgungen/ Tilgungen von Liquiditätskrediten führen unabhängig von ihrer Höhe nicht zu einer Nachtragssatzung.

5. Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 40.000 € festgesetzt.